

**Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD)**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD)</b></p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 2, 8 Abs. 6, 9 Abs. 6, 10 Abs. 5, 17 Abs. 6, 18 Abs. 2 und 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom xx.xx.xxx<sup>1)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p><b>I.</b></p>			
	<p><b>§ 1</b> Steuerkraftausgleich</p> <p><sup>1</sup> Der Beitrags- und Abgabensatz für den Steuerkraftausgleich gemäss § 6 Abs. 4 des FiAG beträgt 30 %.</p>			

<sup>1)</sup> SAR [XXX.XXX](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>§ 2</b> Mindestausstattung</p> <p><sup>1</sup> Der Grenzwert für die Mindestausstattung gemäss § 7 Abs. 2 FiAG beträgt 84 %.</p>			
	<p><b>§ 3</b> Bildungslastenausgleich</p> <p><sup>1</sup> Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des Bildungslastenausgleichs gemäss § 8 Abs. 5 FiAG beträgt Fr. 2'500.–.</p>			
	<p><b>§ 4</b> Soziallastenausgleich</p> <p><sup>1</sup> Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des Soziallastenausgleichs gemäss § 9 Abs. 5 FiAG beträgt Fr. 7'000.–.</p>			
	<p><b>§ 5</b> Räumlich-struktureller Lastenausgleich</p> <p><sup>1</sup> Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs gemäss § 10 Abs. 4 FiAG beträgt Fr. 950.–.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>§ 6</b> Beiträge für die regionale Standortförderung</p> <p><sup>1</sup> Für Beiträge für die regionale Standortförderung gemäss § 17 FiAG stehen pro Jahr maximal Fr. 2 Mio. zur Verfügung.</p>			
	<p><b>§ 7</b> Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen</p> <p><sup>1</sup> Die Zusammenschlusspauschale gemäss § 18 Abs. 2 FiAG beträgt pro Gemeinde Fr. 400'000.–.</p> <p><sup>2</sup> Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Durchschnitt werden Zusammenschlussbeiträge gewährt. Die Höhe des Beitrags berechnet sich aus der Multiplikation des Faktors 3,5 mit dem Ergebnis der Multiplikation folgender Faktoren:</p> <p>a) Differenz zwischen der durchschnittlichen relativen Steuerkraft aller Gemeinden und jener der betreffenden Gemeinde,</p> <p>b) nach Grösse gewichtete Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>3</sup> Für die Einwohnerzahl und die relative Steuerkraft gemäss Absatz 2 sind die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre vor dem Gemeindezusammenschluss massgebend. Die resultierende Einwohnerzahl wird wie folgt berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) erste 500 Einwohnerinnen und Einwohner zu 100 %,</li><li>b) nächste 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner zu 80 %,</li><li>c) nächste 1'500 Einwohnerinnen und Einwohner zu 50 %,</li><li>d) nächste 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner zu 30 %,</li><li>e) weitere Einwohnerinnen und Einwohner zu 15 %.</li></ul>			
	<p><b>§ 8</b> Wirkungsbericht</p> <p><sup>1</sup> Der Wirkungsbericht gemäss § 24 FiAG umfasst insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten:</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
	<p>a) Entwicklung der Unterschiede zwischen den Gemeinden bei Steuerkraft, Steuerbelastung und Ausgabenbelastung,</p> <p>b) Wirkung der Finanzausgleichszahlungen auf die Unterschiede,</p> <p>c) Entwicklung des Umfangs der Finanzausgleichsbeiträge, der Spezialfinanzierung Finanzausgleich und der einzelnen Finanzierungsquellen,</p> <p>d) Angemessenheit der Höhe der festgelegten Steuerparameter und der Dotierung der Lastenausgleichsinstrumente,</p> <p>e) Wirkung des Finanzausgleichs auf die Gemeindestrukturen,</p> <p>f) Übersicht über die bewilligten und die abgelehnten Gesuche für Ergänzungsbeiträge sowie über die Wirkung der ausgerichteten Beiträge,</p> <p>g) Bedarf für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>§ 9</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt dieses Dekret gleichzeitig mit dem FiAG in Kraft.</p>			
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">615.110</a> (Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich [Finanzausgleichsdekret, FLAD] vom 29. Mai 1984) wird aufgehoben.</p>			
	<b>IV.</b>			
	<p>Der Regierungsrat setzt die Aufhebung unter Ziff. III. gleichzeitig mit dem FiAG in Kraft.</p>			
	<p>Aarau</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>			